

### **Bericht**

über die Petition betreffend die Erhaltung des Jazzfestivals in Wiesen (E 2) und über die Petition der Gemeinde Wiesen betreffend die Novellierung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes (E 4) sowie

### **Antrag**

des Petitionsausschusses auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird (Zahl 17 - 88) (Beilage 131).

Der Petitionsausschuß hat in seiner 2. Sitzung am Mittwoch, dem 12. März 1997, und in seiner 3. Sitzung am Donnerstag, dem 10. April 1997, sowohl die Petition betreffend die Erhaltung des Jazzfestivals in Wiesen (E 2) als auch die Petition der Gemeinde Wiesen betreffend die Novellierung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes (E 4) beraten.

In der 2. Sitzung des Petitionsausschusses wurde Landtagsabgeordneter Bieler zum Berichterstatter für beide vorliegenden Petitionen gewählt und folgendes Ergebnis erzielt:

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Bieler den Antrag auf Novellierung des § 18 des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes.

Nach Wortmeldungen von Landtagsabgeordneten Weghofer und Landtagspräsident DDr. Schranz stellte Landtagsabgeordnete Gertrude Spieß den Antrag, beide vorgenannten Petitionen an die Landesamtsdirektion mit dem Ersuchen zu übermitteln, zum beantragten Novellierungsvorschlag des § 18 des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben und somit die weiteren Beratungen über die vorliegenden Petitionen (E 2 und E 4) zu vertagen.

Der Antrag der Frau Landtagsabgeordneten Gertrude Spieß wurde einstimmig angenommen.

Die 3. Sitzung des Petitionsausschusses erbrachte folgendes Ergebnis:

Landtagsabgeordneter Bieler verwies in seinem Bericht auf den vorliegenden Entwurf der Landesamtsdirektion zur Novellierung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes.

Nach einer Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Weghofer erläuterte Landtagsdirektor-Stellvertreter ORGR Dr. Rauchbauer den Entwurf der Landesamtsdirektion zur Novellierung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes.

Nach anschließenden Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Glaser, Karassowitsch und Gertrude Spieß stellte Landtagsabgeordneter Bieler auf Grund des vorliegenden Novellierungsvorschlages den Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird. Gleichzeitig stellte er den Antrag, der Petitionsausschuß möge beschließen, diesen Antrag als selbständigen Antrag des Petitionsausschusses dem Landtag zuzuleiten und zu empfehlen, diesem die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Zudem wurde vom Berichterstatter beantragt, dem Landtag zu empfehlen, über diesen selbständigen Antrag des Petitionsausschusses gemäß § 23 Abs. 2 GeOLT unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen.

Bei der nachfolgenden Abstimmung wurde der von Landtagsabgeordneten Bieler gestellte Antrag einstimmig angenommen.

Der Petitionsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 10. April 1997

Der Berichterstatter:  
Bieler eh.

Der Obmann:  
Sipötz eh.

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl.Nr. 44/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 47/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 18 lautet:

"§ 18  
Zeltlager

(1) Folgende Zeltlager gelten nicht als Campingplätze im Sinne des § 1:

1. Zeltlager von Jugendorganisationen;
2. Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung;
3. Zeltlager im Rahmen von öffentlichen Freiluftveranstaltungen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb solcher Zeltlager gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sinngemäß. Bei der Errichtung ist insbesondere zu beachten, daß den Erfordernissen der Hygiene dadurch Rechnung getragen wird, daß für einwandfreies Trinkwasser und Waschgelegenheit, für eine schadlose Abwasser- und Müllbeseitigung sowie gegen Einsicht geschützte Aborte vorgesorgt wird. Offene Feuerstellen sind so anzulegen, daß ein Übergreifen von Bränden auf die Umgebung ausgeschlossen ist. Desinfektionsmittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten. Bei Auflassung des Zeltlagers ist das Grundstück wieder in einen sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.

(3) Soll ein Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 für mehr als zehn Personen oder für länger als drei Tage errichtet werden, so ist dies spätestens eine Woche vor dessen Errichtung bei der Behörde (Abs. 7) anzumelden. Die Anmeldung hat den Namen des Veranstalters und den Namen des verantwortlichen Lagerleiters, den Standort und die Dauer

des Lagers und die Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten. Die Errichtung eines unvorhergesehenen Zeltlagers für eine Nächtigung bleibt von der Meldepflicht ausgenommen.

(4) Nehmen an einem Zeltlager im Sinne des Abs.1 Z 1 oder 2 jugendliche Personen verschiedenen Geschlechtes teil, hat der verantwortliche Lagerleiter die Zuweisung der Zelte nach Geschlechtern getrennt vorzunehmen, wobei getrennte Waschgelegenheiten und Aborte zur Verfügung zu stehen haben.

(5) Nehmen an einem Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 Personen teil, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat eine Aufsichtsperson im Sinne des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes, LGBl.Nr. 19/1987, in der jeweils geltenden Fassung, anwesend zu sein.

(6) Für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 3 gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle des verantwortlichen Lagerleiters eine vom Veranstalter (§ 2 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung) benannte verantwortliche Person oder der Eigentümer (Inhaber) des für das Zeltlager zur Verfügung gestellten Grundstücks tritt und

2. die Anmeldung die voraussichtliche Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten hat.

(7) Zuständige Behörde für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 ist die Gemeinde, für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 3 die Bezirksverwaltungsbehörden.

(8) Die Behörde hat die Errichtung und den Betrieb des Zeltlagers zu überwachen. Die gemäß Abs. 6 Z 1 und 2 verantwortlichen Personen haben sich über Aufforderung dem Überwachungsorgan gegenüber auszuweisen. Die Behörde hat den Betrieb zu untersagen, wenn hygienische Mißstände auftreten, wenn die Beschaffenheit und die Lage des Zeltlagers eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Lagerteilnehmer oder ihres Besitzes darstellen oder sonst den Vorschriften der Abs. 2 und 4 nicht entsprochen wird."

2. § 29 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. wer als verantwortliche Person einer Vorschrift des § 18 Abs. 2, 4 und 8 zuwiderhandelt;"

## Vorblatt

### Problem:

Es bestehen nur ungenügende Rechtsgrundlagen für das Campieren von Besuchern im Rahmen von öffentlichen Freiluftveranstaltungen.

### Ziel:

Schaffung einer diesbezüglich klaren Rechtsgrundlage.

### Lösung:

Novellierung des § 18 des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes.

### Kosten:

Durch die Übertragung der Überwachung des Campierens im Rahmen von öffentlichen Freiluftveranstaltungen an die Bezirksverwaltungsbehörden werden dem Land geringfügige Mehrkosten entstehen. Diese werden sich jedoch im Hinblick darauf, daß einerseits die Bezirksverwaltungsbehörde ohnehin die für öffentliche Freiluftveranstaltungen zuständige Veranstaltungsbehörde ist und andererseits solche Veranstaltungen nur in geringem Ausmaß durchgeführt werden, in einem äußerst bescheidenen Rahmen halten.

### EU-(EWR-)Konformität:

Es bestehen keine entgegenstehenden EU-(EWR-)Regelungen.

## Erläuterungen

### A) Allgemeines:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, i.d.g.F., ist es in der freien Landschaft verboten, außerhalb von behördlich bewilligten Camping- oder Mobilheimplätzen zu campieren.

In der Praxis hat sich in jüngerer Zeit das Problem gestellt, daß im Zuge von mehrtägigen Freiluftveranstaltungen (s. hier insbesondere das Jazz-Festival Wiesen) eine größere Anzahl von Besuchern solcher Veranstaltungen jeweils auf angrenzenden Grundstücken campierte, die im Sinne des § 12 NG 1990 in der freien Landschaft liegen.

Da dem Besuch solcher Veranstaltungen keine unnötigen bürokratischen Hindernisse entgegenstehen sollten, hat es sich als erforderlich erwiesen, eine gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit des Campierens auf solchen Veranstaltungsgeländen während der Dauer der Veranstaltung zu schaffen.

Da § 12 Abs. 1 NG 1990 auf das Erfordernis eines behördlich bewilligten Camping- oder Mobilheimplatzes verweist, liegt eine entsprechende Neuregelung im Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl.Nr. 44/1982, i.d.g.F., nahe. Insbesondere ist hier § 18 dieses Gesetzes von Bedeutung, gemäß dessen Abs. 1 Zeltlager von Jugendorganisationen und Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung nicht als Campingplätze im Sinne des § 1 gelten.

Um eine gesetzliche Grundlage für das Campieren im oben genannten Sinne zu schaffen, ist es die zweckmäßigste Lösung, in die Ausnahmebestimmung des § 18 Abs. 1 auch Zeltlager im Rahmen von öffentlichen Freiluftveranstaltungen aufzunehmen. Dies erfordert auch Anpassungen in den übrigen Absätzen des § 18 des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes, sodaß eine vollständige Neufassung dieses Paragraphen aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit wünschenswert ist.

## B) Besonderes:

1) Zu den einzelnen Absätzen des § 18 wird folgendes bemerkt:

Zu Abs. 1:

In Z 3 soll normiert werden, daß auch Zeltlager im Rahmen von öffentlichen Freiluftveranstaltungen nicht als Campingplätze im Sinne des § 1 gelten.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu Abs. 3:

siehe Erläuterungen zu Abs. 6.

Zu Abs. 4 und 5:

Diese Bestimmungen stellen auf Zeltlager von Jugendorganisationen bzw. im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung ab. Solche Zeltlager sind erfahrungsgemäß von einer intensiven organisatorischen Strukturierung geprägt, was bei Zeltlagern im Rahmen von öffentlichen Freiluftveranstaltungen naturgemäß nicht der Fall sein kann. Der Regelungsbereich dieser Normen soll daher auf Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 beschränkt bleiben.

Zu Abs. 6:

Die Regelungen des Abs. 3 werden insofern ergänzt, als an die Stelle des verantwortlichen Lagerleiters eine vom Veranstalter namhaft gemachte Person oder der Eigentümer (Inhaber) des für das Zeltlager zur Verfügung gestellten Grundstücks tritt (dies ist mit der

in den Erläuterungen zu den Abs. 4 und 5 dargelegten mangelnden organisatorischen Strukturierung solcher Lager begründet). Ferner ist zu beachten, daß - im Gegensatz zu Zeltlagern im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 - eine exakte Zahl der am Lager teilnehmenden Personen im vorhinein kaum genannt werden kann, sodaß es genügt, bei der Anmeldung die (nach Erfahrungsgrundsätzen abschätzbare) voraussichtliche Zahl dieser Personen anzugeben.

Zu Abs. 7:

Öffentliche Freiluftveranstaltungen unterliegen den Bestimmungen des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBI.Nr. 2/1994. Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde. Aus Gründen der Verfahrenskonzentration erscheint es sinnvoll, als zuständige Behörde im Sinne des § 18 im Hinblick auf Abs. 1 Z 3 nicht - wie für die Z 1 und 2 - die Gemeinde, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde festzulegen.

Zu Abs. 8:

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Abs. 6. Es waren lediglich sich aus den Änderungen der vorangegangenen Absätze ergebende Anpassungen vorzunehmen.

2) Zu § 29:

Die Änderung des Abs. 1 Z 5 ist durch die oben dargelegte Änderungen des § 18 bedingt.